



SATZUNG

über die Benutzung der kreiseigenen
Einrichtung „Fingerhutshof“
in Kalkar-Wissel

Satzung über die Benutzung der kreiseigenen Einrichtung
„Fingerhutshof“ in Kalkar-Wissel

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Zweck der Räumlichkeiten	3
§ 3	Hausrecht	3
§ 4	Grundsätze des Miteinanders, Rechte und Pflichten.....	4
§ 5	Verpflegung	5
§ 6	Nutzung des Hauptgebäudes und der „Großen Scheune“	5
§ 7	Nutzung der „Kleinen Scheune“	5
§ 8	Nutzung der sanitären Anlagen im Außenbereich	6
§ 9	Nutzungszeiten	6
§ 10	Buchungsverfahren.....	6
§ 11	An- und Abreise	7
§ 12	Benutzungsentgelte	7
§ 13	Endreinigung	8
§ 14	Haftung.....	8
§ 15	Beschwerden	9

Satzung über die Benutzung der kreiseigenen Einrichtung „Fingerhutshof“ in Kalkar-Wissel

Der Kreistag des Kreises Kleve hat am 27.04.2023 aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der kreiseigenen Einrichtung Fingerhutshof in Kalkar-Wissel zum Zwecke der non-formalen Bildung nicht gewerbsmäßiger Art.
- (2) Veranstaltungen auf dem Fingerhutshof dürfen die Zweckbestimmung der Räume nicht beeinträchtigen und die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Jugend und Familie nicht stören.
- (3) Der Kreis Kleve hat den Fingerhutshof am Wisseler See als Kinder- und Jugendbildungsstätte eingerichtet. Sie verfügt über Seminar- bzw. Übernachtungsräume, zwei Scheunen, einen Abenteuerspielplatz mit Sandkastenanlagen, einen Bolzplatz, eine Wohn- und Spülküche, eine Feuerstelle sowie sanitäre Anlagen und Büroräume der Abteilung 4.1 – Jugend und Familie.
- (4) Die Durchführung jugendpflegerischer Aktivitäten sowie Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung soll ermöglicht werden, wie z. B. Kinderfeste, Ferienmaßnahmen, Ausflüge von Schulklassen, Kindergärten, Vereinen und Verbänden der Kinder- und Jugendarbeit, Angebote der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit, Tagungen, Jugendveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltungen.
- (5) Veranstaltungen politischer, privater, gewerbsmäßiger bzw. kommerzieller Art sind auf dem Fingerhutshof nicht zugelassen.

§ 2 Zweck der Räumlichkeiten

- (1) Die Räumlichkeiten im Dachgeschoss sind ausschließlich zur Nutzung durch die Abteilung Jugend und Familie der Kreisverwaltung Kleve vorgesehen.
- (2) Die sonstigen Räumlichkeiten des Hofes, d.h. die Scheunen, die Aufenthaltsräume, sowie das Außengelände stehen für die in § 1 genannten Zwecke verschiedenen Zielgruppen zur Verfügung. Diese sind:
 - Vereine und Verbände, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind
 - Kommunale Träger
 - Kinder- und Jugendgruppen (bis zum Alter von 27 Jahren) in Begleitung mindestens einer Aufsichtsperson
 - Kindergärten
 - Schulen
 - Teilnehmende von Schulungen und Seminaren
 - Bedienstete der Kreisverwaltung Kleve für dienstliche Veranstaltungen.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht obliegt der Landrätin bzw. dem Landrat des Kreises Kleve und wird vom Hauswart/der Hauswartin oder anderen damit beauftragten Mitarbeitenden der Kreisverwaltung Kleve ausgeübt.

§ 4 Grundsätze des Miteinanders, Rechte und Pflichten

- (1) Jegliche Form von Extremismus, Rassismus, Gewalt und Gewaltverherrlichung ist untersagt. Alle Besucherinnen und Besucher sind unabhängig von ihrem Alter und ihrem Geschlecht, ihrer Nationalität oder anderer körperlicher Merkmale gleichberechtigt. Sie haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder soll sich so verhalten, dass die Gesundheit anderer nicht gefährdet wird und Einzelne oder Gruppen nicht ausgegrenzt werden. Es ist untersagt, die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich zu behandeln sowie Symbole und Kennzeichen zu verwenden oder zu verbreiten, die im Geiste verfassungsfeindlicher Organisationen stehen oder diese vertreten.
- (2) Bei Aktivitäten mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren muss eine Betreuung durch geeignete Personen sichergestellt sein. Der Kreis Kleve hat keine Aufsichtspflicht.
- (3) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind von den Besucherinnen und Besuchern einzuhalten. Untersagt ist auf dem gesamten Gelände:
 - Der Konsum von Alkohol während der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen.
 - Rauchen (Zigaretten, Zigarren, Shishas, E-Zigaretten, E-Shishas etc.)
 - Grundsätzlich jeglicher Kraftfahrzeugverkehr (auch das Parken von Pkw) sowie das Radfahren. Ausgenommen hiervon sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Jugend und Familie während der Monate Oktober bis März.
 - Handel jeglicher Art
- (4) Hunde müssen beim Betreten des Geländes an der Leine geführt werden. Hinterlassenschaften sind umgehend zu entfernen.
- (5) Aspekte des Umwelt- und Klimaschutzes sind während des gesamten Aufenthalts auf dem Fingerhutshof zu beachten. Hierzu zählen unter anderem folgende Regelungen:
 - Bäume, Sträucher und Pflanzen dürfen nicht beschädigt werden.
 - Es soll kein Einweggeschirr aus Plastik verwendet werden.
 - Besucherinnen und Besucher entsorgen ihren Müll in den dafür vorgesehenen Behältern.
 - Auf Mülltrennung ist zu achten.
 - Auf ein angemessenes Heizverhalten sowie einen sparsamen Wasserverbrauch ist hinzuwirken.
- (6) Allen Besucherinnen und Besuchern obliegt eine besondere Sorgfaltspflicht, damit auch andere Kinder- und Jugendgruppen einen unbeschwertten Aufenthalt auf dem Fingerhutshof genießen können. Hierzu zählt insbesondere:
 - Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
 - Jede Besucherin und jeder Besucher ist dazu aufgefordert die Außenanlagen und Räumlichkeiten zu pflegen und nach der Nutzung aufzuräumen.
 - Die Aufenthalts- und Schlafräume sind nach Benutzung besenrein zu verlassen.
 - Die Küche ist nach Benutzung in einwandfreien Zustand zu bringen.

- (7) Wenn Besucherinnen und Besucher Fotos, Videos oder Tonaufnahmen machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass alle aufgenommenen Personen (Bild/Ton) damit einverstanden sind.

§ 5 Verpflegung

- (1) Der Fingerhutshof ist ein Selbstversorgungshaus. Sowohl Übernachtungs-, als auch Tagesgruppen müssen sich um die Versorgung mit Lebensmitteln eigenständig kümmern. Bei der Nutzung der Räumlichkeiten als Seminar-/Tagungsstätte ist der Veranstalter bzw. der Referent für die Versorgung mit Getränken bzw. ggf. Speisen zuständig.
- (2) Für die Aufbewahrung von Lebensmitteln und Getränken stehen Kühlschränke zur Verfügung.

§ 6 Nutzung des Hauptgebäudes und der „Großen Scheune“

- (1) Die Schlafräume sollen ausschließlich durch Übernachtungsgäste genutzt werden. Während der Stadtranderholungsmaßnahmen stehen die Schlafräume nicht zur Verfügung. Ausnahmen von der Nutzung als Übernachtungsräume sind grundsätzlich immer mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Jugend und Familie abzusprechen.
- (2) Die Küche steht vorrangig den Übernachtungsgästen zur Verfügung. Bei Nichtbelegung durch Übernachtungsgäste oder in Absprache mit den anwesenden Gruppen kann die Küche durch die Mitarbeitenden der Abteilung Jugend und Familie genutzt werden.
- (3) Der Speisesaal steht vorrangig den Übernachtungsgästen zur Verfügung. Bei Nutzung der Räumlichkeiten für Seminare, Tagungen, Besprechungen oder vergleichbare Veranstaltungen kann nach vorheriger Absprache der Speisesaal ebenfalls genutzt werden.
- (4) Die „Große Scheune“ im Hauptgebäude steht vorrangig den Übernachtungsgästen für Angebote und als Aufenthaltsraum zur Verfügung. Für Seminare, Tagungen, Besprechungen oder vergleichbare Veranstaltungen kann bei Bedarf die „Kleine Scheune“ separat hinzu gebucht werden.

§ 7 Nutzung der „Kleinen Scheune“

Die „Kleine Scheune“ kann (auch parallel zu Übernachtungsgruppen) für Tagesveranstaltungen gebucht werden. Eine Spülküche und Kühlmöglichkeiten (für Getränke/Grillfleisch) können kostenfrei genutzt werden. Ein Grill kann gegen Gebühr ausgeliehen werden. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen des Haupthauses können nicht durch Tagesnutzer der Kleinen Scheune genutzt werden.

§ 8 Nutzung der sanitären Anlagen im Außenbereich

- (1) Neben den sanitären Anlagen im Hauptgebäude werden im Außenbereich weitere sanitäre Anlagen vorgehalten.
- (2) Es gibt eigene WCs für die Mitarbeitenden der Abteilung Jugend und Familie. Diese sind von außen abschließbar und können nur mit Schlüsseln/Transpondern geöffnet werden.
- (3) Durch Übernachtungsgruppen können sowohl die sanitären Anlagen im Hauptgebäude als auch im Außenbereich genutzt werden. Für Rollstuhlfahrer oder anderweitig körperlich beeinträchtigte Übernachtungsgäste steht die Behindertentoilette mit Dusche im Außenbereich zur Verfügung.
- (4) Tagesnutzer der „Kleinen Scheune“ können die sanitären Anlagen im Außenbereich nutzen. Für Rollstuhlfahrer oder anderweitig körperlich beeinträchtigte Gäste steht die Behindertentoilette mit Dusche im Außenbereich zur Verfügung.
- (5) Besucherinnen und Besucher von Seminaren, Tagungen, Besprechungen oder vergleichbaren Veranstaltungen können die Toiletten im Außenbereich nutzen.

§ 9 Nutzungszeiten

- (1) Der Fingerhutshof wird ganzjährig genutzt. Die „Große Scheune“ im Hauptgebäude steht als Aufenthaltsraum für Übernachtungsgruppen sowie für Seminare, Schulungen und Besprechungen vorrangig in den Monaten April bis Oktober zur Verfügung.
- (2) Grundsätzlich ist eine Belegung sowohl an Wochentagen als auch an Wochenenden und an Feiertagen möglich.
- (3) Während der gesamten Sommerferien in Nordrhein-Westfalen ist die Einrichtung für Ferienfreizeiten und Stadtranderholungen reserviert.

§ 10 Buchungsverfahren

- (1) Mit der Buchungsanfrage werden die Regelungen dieser Satzung ausdrücklich anerkannt. Die Person, die die Anmeldung für eine Gruppe übernimmt, stellt sicher, dass alle angemeldeten Personen über die Regelungen dieser Satzung informiert werden. Buchungen werden schriftlich oder per Email bestätigt.
- (2) Die Buchung erfolgt ausschließlich online. Das Buchungssystem ist über die Internetseite www.kreis-kleve.de erreichbar. Bereits ausgebuchte Zeiträume können dort eingesehen werden.
- (3) Die Buchung von Räumlichkeiten für verwaltungsinterne Zwecke erfolgt über einen separaten Zugang zum Buchungskalender über die Abteilung Jugend und Familie.

§ 11 An- und Abreise

- (1) Für Übernachtungsgruppen ist die Anreise ab 15:00 Uhr möglich. Am Abreisetag ist der Fingerhutshof bis 12:00 Uhr zu verlassen. Abweichende Anreise- bzw. Abreisezeiten sind im Vorfeld zu klären, damit eine Übergabe der Schlüssel sowie eine Einweisung, bzw. Abnahme der Räumlichkeiten erfolgen kann.
- (2) Für Tagesgruppen sind die Anreise- bzw. Abreisezeiten im Vorfeld zu klären, damit eine Übergabe der Schlüssel sowie eine Einweisung, bzw. Abnahme der Räumlichkeiten erfolgen kann.

§ 12 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Nutzung des Fingerhutshofes ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe der Gebühr, inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer, richtet sich ab dem 01.01.2024 nach der folgenden Übersicht. Bis dahin richten sich die Entgelte nach Ziffer 15 der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Kleve.

Für Gruppen und Einzelpersonen, die im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend und Familie ansässig, bzw. tätig sind:	Gebühr in EUR
Übernachtungen in der Freizeitstätte je Person und Nacht	5,00 €
Tagesnutzung der „Kleinen Scheune“ durch Kinder- und Jugendgruppen in der „Hauptzeit“ (Fr. – So.)	
Je Person und Tag	0,50 €
Mindestgebühr	10,00 €
Tagesnutzung der „Kleinen Scheune“ durch Kinder- und Jugendgruppen in der „Nebenzzeit“ (Mo. – Do.)	
Je Person und Tag	gebührenfrei
Mindestgebühr	gebührenfrei
Tagesnutzung der „Großen Scheune“ für Seminare, Tagungen, Besprechungen oder vergleichbare Veranstaltungen	
Je Person und Tag	0,50 €
Mindestgebühr	10,00 €
Benutzung eines Grills	10,00 €
Miete für die Audioanlage	50,00 €
Für Gruppen und Einzelpersonen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Abteilung Jugend und Familie ansässig bzw. tätig sind	Gebühr in EUR
Übernachtungen in der Freizeitstätte je Person und Nacht	7,00 €
Tagesnutzung der „Kleinen Scheune“ durch Kinder- und Jugendgruppen in der „Hauptzeit“ (Fr. – So.)	
Je Person und Tag	1,00 €
Mindestgebühr	20,00 €
Tagesnutzung der „Kleinen Scheune“ durch Kinder- und Jugendgruppen in der „Nebenzzeit“ (Mo. – Do.)	
Je Person und Tag	0,50 €
Mindestgebühr	10,00 €

Satzung über die Benutzung der kreiseigenen Einrichtung
„Fingerhutshof“ in Kalkar-Wissel

Tagesnutzung der „Großen Scheune“ für Seminare, Tagungen, Besprechungen oder vergleichbare Veranstaltungen	
Je Person und Tag	1,00 €
Mindestgebühr	20,00 €
Benutzung eines Grills	10,00 €
Miete für die Audioanlage	50,00 €

- (2) Bei Absagen von Übernachtungsgruppen weniger als 14 Tage vor dem Buchungstermin ist das tarifliche Benutzungsentgelt zu 50 % zu entrichten.
- (3) Die Person, die sich und die weiteren Personen anmeldet, ist gegenüber dem Kreis Kleve zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet.
- (4) Die Zahlung erfolgt bei der Onlinebuchung oder im Anschluss an die Nutzung per Rechnung und ist ausschließlich unbar zu entrichten.

§ 13 Endreinigung

- (1) Die durch Tages- und Übernachtungsgäste sowie für Schulungen/Besprechungen gebuchten und genutzten Räumlichkeiten sind im Anschluss besenrein zu verlassen.
- (2) Sofern die Spülmaschine und die Kühlschränke genutzt werden, sind diese vollständig entleert und sauber zu hinterlassen. Die Türen der Spülmaschine und Kühlschränke sind leicht zu öffnen, um Schimmelbildung in den Geräten zu verhindern.

§ 14 Haftung

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin haftet für alle Schäden, für die ihn/sie oder seine verantwortlichen Helferinnen und Helfer, Mitglieder oder sonstige Personen, die mit der Planung, Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von Veranstaltungen befasst sind, ein Verschulden trifft. Soweit der Benutzer/die Benutzerin nicht haftet, hat er/sie dem Kreis Kleve bei der Verfolgung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte, insbesondere Besucher und Besucherinnen, zu unterstützen. Schäden, die auf normalen Verschleiß oder Materialfehler zurückzuführen sind, fallen nicht unter diese Regelung. Der Nutzer/die Nutzerin ist verpflichtet, entstandene Schäden an den überlassenen Räumlichkeiten oder dem Inventar unverzüglich zu melden. Der Kreis übergibt die Räumlichkeiten und das Inventar in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer/die Nutzerin prüft vor Benutzung der Räume die Einrichtungsgegenstände und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und stellt durch einen Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände und Geräte nicht benutzt werden. Es wird gemäß § 830 BGB darauf hingewiesen, dass wenn mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht haben, jeder für den Schaden verantwortlich ist. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haftet der Antragssteller/die Antragstellerin persönlich, sofern kein Verursacher genannt wird. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

- (2) Im Schadenfall haftet der Kreis Kleve bei Personen-, Sach- oder Vermögensschaden nach den gesetzlichen Regelungen nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Räumlichkeiten oder des Verhaltens der Bediensteten des Kreises Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat. Unfälle sind dem Kreis Kleve unverzüglich mitzuteilen. Der Nutzer/die Benutzerin stellt den Kreis Kleve sowie seine Bediensteten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner verantwortlichen Helfer und Helferinnen, Mitglieder oder sonstigen Personen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen mittelbar oder unmittelbar gegen den Kreis Kleve entstehen können. Der Kreis Kleve übernimmt keine Haftung für beschädigte oder in Verlust geratene Fahrzeuge (z. B. Fahrräder, Motorfahrzeuge, u. ä.), Gegenstände, Kleidungsstücke, Bargeld und Wertsachen der Benutzer und Benutzerinnen oder Besucher und Besucherinnen. Unberührt bleibt auch die Haftung des Kreises Kleve als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

§ 15 Beschwerden

Beschwerden, die nicht unmittelbar mit dem Hauswart/der Hauswartin oder einem Mitarbeitenden der Abteilung Jugend und Familie vor Ort geklärt werden können, sind schriftlich an die

Kreisverwaltung Kleve
Abteilung Jugend und Familie
Nassauerallee 15-23
47533 Kleve

oder per E-Mail an jugendamt@kreis-kleve.de

zu richten.